

Amtliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung der Rechtsverordnung des Landkreises Stendal

Überschreitung der Sieben Tage-Inzidenz von 35 an drei aufeinanderfolgenden Tagen - Abweichen von Testpflicht bleibt bestehen

Aufgrund von § 32 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit §§ 28 Abs. 1 und 28a vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und 4 der 6. ÄVO der 14. Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Änderung zur Vierzehnten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung – Änd. 14. SARS-CoV-2-EindV) in Kraft getreten am 05. Oktober 2021 wird verordnet:

§ 1

Feststellung der Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2

Es wird festgestellt, dass im Landkreis Stendal innerhalb eines Zeitraums von drei Tagen die Rate der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kumulativ den Wert von 35 überschritten hat. Maßgeblich ist die Veröffentlichung des Robert Koch-Instituts auf der Seite www.rki.de. Die Impfquote im Landkreis Stendal beträgt 64 %, es gibt keine schweren Krankheitsverläufe. Die Bettenbelegung und die ITS-Auslastung mit Covid19 Patienten liegt im Landkreis Stendal seit mehreren Wochen bei kontinuierlich null.

§ 2

Abweichen von Testpflicht

(1) Gemäß § 32 Satz 2 in Verbindung mit §§ 28 Abs.1 und 28a des Infektionsschutzgesetzes i.V.m. Abs.2 und 4 der geltenden Eindämmungsverordnung ist der Landkreis ermächtigt, durch Rechtsverordnung Abweichungen von der Testpflicht zuzulassen.

(2) Von der Testpflicht kann im gesamten Gebiet des Landkreises Stendal bei den folgenden Veranstaltungen, Einrichtungen und Angeboten abgewichen werden:

1. außerschulische Bildungsangebote und Angebote von öffentlichen und privaten Bildungseinrichtungen sowie vergleichbarer Einrichtungen nach § 5 Abs.1 Satz 1 der 6. ÄVO der 14. EindVO,

2. Soziokulturelle Zentren, Bürgerhäuser, Seniorenbegegnungsstätten und –treffpunkte und Angebote der Mehrgenerationenhäuser nach § 5 Abs. 6,

3. Kultureinrichtungen nach § 6 Abs. 3 der 6. ÄVO der 14. EindVO,

4. Spielhallen und Spielbanken, Wettannahmestellen, Tierhäuser und andere Gebäude in Tierparks, zoologischen und botanischen Gärten sowie ähnlichen Freizeitangeboten, Indoor-Spielplätze, Saunen und Dampfbäder nach § 7 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 und 6 der 6. ÄVO der 14. EindVO,

5. Stadt und Naturführungen nach § 8 Abs. 3 der 6. ÄVO der 14. EindVO,

6. geschlossene Räume von Gaststätten im Sinne des Gaststättengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt und Einrichtungen der Hochschulgastronomie der Studentenwerke Sachsen-Anhalt nach § 9 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 4 der 6. ÄVO der 14. EindVO,

7. Sportbetrieb auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen nach § 11 Abs. 1,4 und 5 der 6. ÄVO der 14. EindVO mit Ausnahme der Teilnehmer an Wettkämpfen.

Dies gilt nicht für Veranstaltungen, Einrichtungen und Angebote nach § 6 Abs. 4 und § 11 Abs. 3 der 6. ÄVO der 14. EindVO.

§ 3

Aufheben der Rechtsverordnung

Im Falle der weiteren Erhöhung der Sieben-Tage-Inzidenz im Zusammenspiel mit schweren Krankheitsverläufen sowie einer Erhöhung der Bettenbelegung im Krankenhaus sowie einer Erhöhung der ITS-Auslastung wird neu entschieden.

§ 4

Sprachliche Gleichstellung

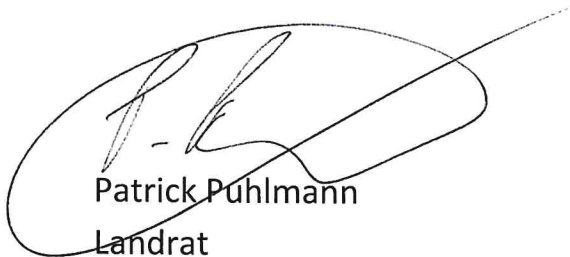
Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 07.10.2021 in Kraft und mit Ablauf des 12. November 2021 außer Kraft. § 3 dieser Rechtsverordnung gilt es zu beachten.

Stendal, den 05.10.2021



Patrick Puhlmann
Landrat

